

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 R 45/11 B

L 3 R 142/09 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 31 R 5857/10 (SG Berlin)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. November 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter Dr. B e r n s d o r f f
und Dr. M e c k e
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 26. August 2011 wird als unzulässig ver-
worfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrunde liegenden Rechtsstreit streiten die Beteiligten darüber, ob die Klägerin ab 1.4.1999 für ihre Beschäftigung als Pharmaberaterin (im pharmazeutischen Außendienst) bei der N N Pharma GmbH die Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht beanspruchen kann.
- 2 Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Berlin-Brandenburg vom 26.8.2011 ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Die Klägerin hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 4 Die Klägerin beruft sich allein auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Hierzu muss die Beschwerdebegründung ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im Allgemeininteresse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31).
- 5 Die Klägerin hält - erstens - die Frage für klärungsbedürftig,

"ob eine approbierte Apothekerin, die bei einem Pharmaunternehmen als Pharmaberaterin im Sinne des § 75 Arzneimittelgesetz (AMG) oder als Gebietsleiterin eingesetzt wird, eine pharmazeutische Tätigkeit ausübt, die zur Befreiung von der Rentenversicherungspflicht berechtigt."
- 6 Zur Erläuterung dieser Frage nimmt sie Bezug auf die (Tatbestands)Voraussetzungen der - maßgebenden - Befreiungsvorschrift des § 6 Abs 1 Satz 1 SGB VI, die Bedingungen, unter denen Mitglieder der Apothekerkammer in B nach der Satzung der Apothekerversorgung in



Berlin (AVB) Mitglieder in deren Versorgungseinrichtung werden können (*vgl §§ 8, 9 AVB*), und die Voraussetzungen, die nach dem AMG erfüllt sein müssen, damit die Tätigkeit eines Pharmaberaters ausgeübt werden kann (*vgl § 75 AMG*). Im Anschluss hieran wirft die Klägerin - zweitens - die Frage auf,

"ob unter dem Begriff der pharmazeutischen Tätigkeit nur solche Tätigkeiten fallen, für die ein abgeschlossenes Studium der Pharmazie und die Approbation als Apotheker zwingend erforderlich sind, oder ob es ausreicht, bei Beurteilung der Beschäftigung als berufsgruppenspezifisch im Rahmen des Befreiungsrechtes darauf abzustellen, ob die Tätigkeit zumindest auch ein Apotheker ausüben kann, weil er über eine entsprechende wissenschaftliche Ausbildung verfügt."

- 7 In ihrer Beschwerdebegründung teilt die Klägerin hierzu mit, dass das Berufungsgericht diese Frage im ersten - engeren - Sinne ausgelegt habe. Abschließend hält sie - drittens - die Frage für grundsätzlich bedeutsam,

"ob die Tätigkeit des Apothekers auch die Tätigkeit als Pharmaberater erfasst."

- 8 Mit diesen Ausführungen genügt die Klägerin den an die Darlegung einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG zu stellenden Anforderungen nicht.

- 9 Es kann dahinstehen, ob die Klägerin mit diesen Fragen hinreichend konkrete Rechtsfragen zum Anwendungsbereich revisibler Rechtsnormen (*AVB!*) formuliert, und nicht nur abstrakte Rechtsfragen, auf die sie eine Nichtzulassungsbeschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache nicht stützen kann. Denn jedenfalls legt sie nicht in der gebotenen Weise dar, dass die von ihr umschriebenen Fragen in der vorliegenden Fallkonstellation - Beschäftigung als Pharmaberaterin im Anschluss an eine Beschäftigung als Apothekerin - einer höchststrichterlichen Klärung bedürfen:

Das LSG hat sich für das von ihm gefundene Ergebnis - kein Anspruch der Klägerin auf Befreiung für die Beschäftigung als Pharmaberaterin - sowohl darauf gestützt, dass mangels Pflichtmitgliedschaft in der berufsständischen Versorgungseinrichtung die Voraussetzungen für eine Befreiung (*§ 6 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGB VI*) nicht vorliegen, als auch darauf, dass eine "Erstreckung" der (ursprünglich) für die Beschäftigung als Apothekerin erteilten Befreiung auf die Beschäftigung als Pharmaberaterin (*§ 6 Abs 5 SGB VI*) nicht in Betracht kommt. Mit ihren zur Auslegung des Begriffs "pharmazeutische Tätigkeit" gestellten Fragen gibt die Klägerin schon nicht zu erkennen, auf welche der beiden Prüfungen des LSG sie sich damit bezieht. Mit den Fragen kann nämlich sowohl die Würdigung des Berufungsgerichts angesprochen sein, dass die Klägerin in ihrer Beschäftigung als Pharmaberaterin nicht Pflichtmitglied der berufsständischen Versorgungseinrichtung ist (*§ 6 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGB VI*), als auch dessen Ent-



scheidung, dass diese Beschäftigung nicht "berufssgruppenspezifisch" bzw keine "andere versicherungspflichtige Tätigkeit" (§ 6 Abs 5 Satz 2 SGB VI) ist. Aber auch im Übrigen sind die Anforderungen an die Darlegung der Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Fragen nicht erfüllt. Die Klägerin legt nicht substantiiert dar, warum sich zur Beurteilung der Rechtslage nicht genügend Anhaltspunkte aus dem Gesetz und den herangezogenen untergesetzlichen Rechtsnormen ergeben sollen. Stattdessen hält sie (lediglich) die vom Berufungsgericht vorgenommene Auslegung des Begriffs "pharmazeutische Tätigkeit" für unzutreffend und stellt dieser ihre eigene - abweichende - Auffassung gegenüber (*vgl S 2 f der Beschwerde-begründung*). Hiermit kann eine Nichtzulassungsbeschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache nicht hinreichend begründet werden, ebenso wenig damit, dass beim BSG "zumindest ein Verfahren anhängig ist, bei dem es unter anderem auch um die Frage der Befreiung eines Pharmaberaters von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht geht (*BSG B 12 R 3/11 R*)."

- 10 Darüber hinaus legt die Klägerin nicht in der erforderlichen Weise dar, dass die von ihr gestellten Fragen in einem späteren Revisionsverfahren klärungsfähig sind. Soweit sie eine Befreiung nach § 6 Abs 1 SGB VI beansprucht, hätte sie auch zu den übrigen - vom LSG offengelassenen (*vgl S 5 des Urteils*) - Befreiungsvoraussetzungen Stellung nehmen und vortragen müssen, dass diese erfüllt sind. Gleiches gilt für die "Erstreckung" der Befreiung nach § 6 Abs 5 SGB VI im Hinblick auf deren weitere Voraussetzungen nach dessen Satz 2.
- 11 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

